

Fachanwaltschaft für Informationstechnologierecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 05.07.2021

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 k FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrganges erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (*mit Zeitplan*) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 k FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15).

Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erachtet den Erwerb theoretischer Kenntnisse i.S.d. FAO durch Online-Seminare (welche die Veranstaltungen direkt übertragen) als möglich und zulässig. Zur Sicherung der Anwesenheit ist der Einsatz einer sogenannten „Bio-Maus“ nicht zwingend erforderlich, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören kumulativ die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Webinare, eine begrenzte Teilnehmerzahl und die Durchführung eines nicht unerheblichen Teiles des Kurses in Präsenzform. Versäumte Lehrgangsstunden können durch nachträgliche Sichtung der Videoaufzeichnung nachgeholt werden, wenn zusätzlich die Beantwortung qualifizierter Lernkontrollaufgaben nachgewiesen wird (Beschluss vom 10.10.2018).

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Sämtliche Fortbildungsnachweise sind mit dem Fachanwaltsantrag einzureichen, nicht vorher.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 r) i. V. m. § 14 k FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Für die Angaben und Erläuterungen in der Fallliste ist ein Schriftgrad von mindestens 12 Punkte zu verwenden. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 50 Fälle aus dem in § 14 k FAO genannten Rechtsbereichen nachgewiesen werden. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14 k Nr. 1 und Nr. 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14 k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmige Verfahren sein (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Ebensolche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitete worden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO). Wird der Antrag beispielsweise am 8. März gestellt, beginnt die Drei-Jahres-Frist Tag genau am 8. März vor drei Jahren. Es genügt, wenn ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsakt in den Drei-Jahres-Zeitraum fällt. Zeiten von Elternzeit und eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften führen zur Verlängerung des Drei-Jahres-Zeitraums (§ 5 Abs. 3 FAO). Zum Nachweis bietet sich eine Kopie des Elterngeldbescheides oder sekundär eine Geburtsurkunde des Kindes an.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Informationstechnologierechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 480,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, IBAN: DE87100700240138018700, BIC: DEUTDE33HAN30 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familienname) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in zweimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittel-fähiger Bescheid ergeht.
7. Wenn Sie zum Zweck der Zeitersparnis im Antragsverfahren eine Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten (Fachanwaltsausschuss, zuständige Vorstandsabteilung und Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin) auch per E-Mail wünschen, bitten wir um Erteilung einer Einwilligungserklärung. Diese genügt per E-Mail.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Dr. Marcel Klugmann

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Für die Fallliste bitte einen Schriftgrad von 10/12 Punkte verwenden

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern bzw. gerichtlich)	Parteien (anonymisierte Abkürzungen)	Gegenstand (unter Zuordnung zu den Ziffern des § 14k FAO)	Art und Umfang der Tätigkeit sowie Darstellung der Besonderheiten des Falls	Zeitraum	Sachstand
1.	10/07 LG Berlin 16 O 10/07	GF A. der H. GmbH	Providerhaftung § 14 k Ziffern 2 und 8 Rechtsförmliches Verfahren	Der Domainprovider sowie sein GF werden im Wege der Einstweiligen Verfügung in Anspruch genommen, da er nach Mitteilung rechtswidriger Inhalte auf einer Website einer von ihm verwalteten Domain den Zugang hierzu nicht sperrt und an den Domaininhaber verweist. Darüber hinaus wird Strafanzeige gegen den Geschäftsführer gestellt. Nach Mandatierung und Prüfung der Berechtigung des im Einstweiligen Verfügungsverfahrens geltend gemachten Anspruchs wird der Einstweiligen Verfügung Folge geleistet und ein Abschluss schreiben verfasst. Ferner wird die Einstellung im Strafverfahren beantragt und nachfolgend erwirkt, da eine Strafbarkeit des Verhaltens des GF nicht gegeben war.	03/07 bis 06/07	beendet
2.	02/07 LG Berlin 1 HK 312/06	A. GmbH ./. S. AG	Werkvertragsrecht § 14 k Ziffern 1 und 9 Rechtsförmliches Verfahren	Die A GmbH hat gegen meine Mandantin Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung erhoben wegen der angeblich nicht abnahmereifen Leistung einer Softwarelösung. Ich verfasse die Klageerwiderng und führe das Verfahren für die A GmbH. Die Besonderheit ist hier, dass für den nötigen Beweis durch Einholung eines Gutachtens eines EDV-Sachverständigen auch die Beweisfragen zielführend zu formulieren waren.	01/07	laufendes Mandat
3.	20/07	P.	Allgemeine Geschäftsbedingungen § 14 k Ziffer 2	Die Mandantin betreibt ein Internet-Forum. Wegen der Tendenz der Rechtsprechung, die Haftung der Forenbetreiber zu verschärfen, bat die Mandantin um Formulierung von	05/07 bis 06/07	beendet

				Allgemeinen Nutzungsbedingungen, um Haftungsrisiken soweit wie möglich zu verringern und um die Schadloshaltung an den Forumnutzern zu erleichtern. Die vorhandenen Nutzungsbedingungen habe ich überprüft und soweit als möglich angepasst, um das Haftungsrisiko zu minimieren, die Rechte gegenüber den Nutzern, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen zu verbessern und den Rückgriff auf diese wegen Schadensersatz zu erleichtern.		
4.	15/07	G. GmbH	Datenschutzrecht § 14 k Ziffer 4	Die Mandantin bietet einen Online-Dienst, zu dessen Nutzung die Registrierung erforderlich ist. Die Mandantin fragt an, welche datenschutzrechtlichen Bedingungen sie einzuhalten hat und wünscht die Erstellung der erforderlichen Unterlagen und Hinweise an die Nutzer im Registrierungsprozess sowie für die laufende Nutzung, um deren Datenschutzrechten gerecht zu werden. Ferner wird die Erstellung einer Vorgangsbeschreibung für die Mitarbeiter beauftragt. Zusätzlich wurde Beratung bei der Frage des Erfordernis eines Datenschutzbeauftragten und dazu, ob ein externer Dienstleister für diese Thematik zu empfehlen ist, angefordert.	03/07 bis 04/07	beendet
5.	115/06	P. GmbH	Softwarevertragsrecht § 14 k Ziffern 1 und 3	Die P. GmbH entwickelt Steuerungssoftware für Telekommunikationshardware und beauftragt die Erstellung von Musterverträgen, einen Rahmenvertrag sowie für Einzelentwicklungsanforderungen, wobei insbesondere die Nutzungsrechtseinräumungen ausgestaltet werden sollen. Laufend gibt die Mandantin die Einzelaufträge nach Abschluß des Rahmenvertrages vor Auftragsübernahme zur Prüfung.	10/06	laufendes Mandat

6.	05/06	L. ./ A. GmbH	Telekommunikationsrecht § 14 k Ziffer 5	Mein Mandant hat bei der A. GmbH einen 24-Monatsvertrag über dsl-Leistungen abgeschlossen. Der Anschluss war für 2 Monate nicht verfügbar. L beauftragt mich, die Möglichkeit der fristlosen Kündigung zu prüfen und nachfolgend auszusprechen. Die A. GmbH weist die Kündigung zunächst zurück. Nach wiederholter anwaltlicher Darlegung der Umstände, welche zur fristlosen Kündigung wegen vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigen, akzeptiert die L die Kündigung.	01/06 bis 02/07	beendet
----	-------	---------------	--------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	---------

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

Antragsteller/in:

(Stempel)

An die Rechtsanwaltskammer Berlin

Übersichtsblatt zur Fallliste im Informationstechnologierecht

- bitte mindestens 50 Fälle aus den unten genannten Bereichen eintragen dabei mindestens je drei Fälle aus den Bereichen Nr. 1-2 sowie einem weiteren Bereich -

Bereich	Fallnummern
1) Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB	
2) Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business)	
3) Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht	
4) Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien, einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren bereichsspezifischen Besonderheiten	
5) Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste	
6) Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich eGovernment) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht	
7) Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht	
8) Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien	
9) Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung	